

Das Blatt erscheint nach Bedarf, im allgemeinen monatlich zweimal, zum Preise von vierteljährlich 2 Goldmark.

Ministerial-Blatt

Zu beziehen durch alle Postanstalten und durch die Expedition des Blattes Berlin W8, Mauerstraße 44.

der

Handels- und Gewerbe-Verwaltung.

Herausgegeben im Ministerium für Handel und Gewerbe.

Der Bezugspreis für das Vierteljahr Januar—März beträgt 2 Goldmark freibleibend.

Nr. 1.

Berlin, Donnerstag, den 22. Januar 1925.

25. Jahrgang.

Inhalt:

- I. Persönliche Angelegenheiten: S. 1.
- II. Allgemeine Verwaltungsangelegenheiten: Erl. d. M. f. S. vom 20. Dezember 1924 Nr. III 5537, betr. Ausföhrung des Stempelsteuergesetzes S. 2.
- III. Handelsangelegenheiten: 1. Handelsvertretungen: Industrie- und Handelskammer zu Limburg S. 2. Industrie- und Handelskammer zu Duisburg-Ruhrort S. 2. — 2. Schifffahrtsangelegenheiten: Erl. d. M. f. S. vom 31. Dezember 1924 Nr. Va 11678/24, betr. Befugnis zur Ausübung des Schiffergewerbes S. 2. — 3. Sonstige Angelegenheiten: Bekanntmachung, betr. Ungültigkeitserklärung von verlorengegangenen und zurückgezogenen Sprengstoff-Erlaubnischeinern S. 3.
- IV. Gewerbliche Angelegenheiten: 1. Allgemeines: RdErl. d. RM., zugl. i. R. d. M. d. S. u. d. M. f. S. u. G. vom 12. Dezember 1924 Nr. RM. II A 1 2974, M. d. S. IV St 889 II, M. f. S. u. G. IIa 5678, betr. Gewerbesteuer S. 3. — 2. Dampfkesselwesen: Erl. d. M. f. S. vom 23. Dezember 1924 Nr. III 8654, betr. Kondenswasser-Rückleiter S. 5. Veränderungen der Revisionsberechtigungen der Ingenieure von Dampfkesselüberwachungsvereinen S. 6. — 4. Wandergewerbe und Märkte: Erl. d. M. f. S. vom 22. Dezember 1924 Nr. IIa 5619, III 8944, betr. Wahrnehmung der Interessen des Wandergewerbes S. 6. — 5. Handwerksangelegenheiten: Erl. d. M. f. S. vom 8. Dezember 1924 Nr. IV 14206, betr. Gesellenprüfungen bei der Deutschen Reichspost S. 6. — 6. Arbeiterschutz und Wohlfahrtspflege: Erl. d. M. f. S. vom 5. Januar 1925 Nr. IIIa 2504 24, betr. Dienstiegel für Schlichtungsausschüsse S. 7. Erl. d. M. f. S. vom 22. Dezember 1924 Nr. III 9155, IIIa 2516, I 11388, betr. Übersicht für das Jahr 1924 über Aufbau und Tätigkeit der Gewerbe-, Kaufmanns- und Berggewerbe-gerichte, sowie der arbeitsgerichtlichen Kammern der Schlichtungsausschüsse S. 7. — 7. Gewerbeaufsicht: Geschäfte des Prüfungsamts für Gewerbeaufsichtsbeamte im Jahre 1924 S. 8.
- V. Gewerbliche Unterrichtsangelegenheiten: 1. Allgemeine Angelegenheiten: Erl. d. M. f. W. vom 9. Oktober 1924 Nr. U II 1776 U III A 1, M. f. S. IV 12353, M. f. S. I 11499, betr. Einheitskurzschrift S. 8. — 2. Fachschulen: Erl. d. M. f. S. vom 31. Dezember 1924 Nr. IV 14938, betr. Fassung der Noten in den Schul- und Reisezeugnissen der Baugewerkschulen und der Fachschulen für die Metallindustrie S. 8.
- VI. Nichtamtliches: Bücherchau S. 9.

I. Persönliche Angelegenheiten.

Die Gewerbereferendare Schlegel, Mau und Dr.-Ing. Hatlapa haben die Gewerbeassessorprüfung bestanden und sind den Gewerbeaufsichtsamtern Berlin-Südliche Vororte, Crefeld und Essen (Ruhr) als Hilfsarbeiter überwiesen worden.

Der Gewerbelehrer Ohlms in Osnabrück ist zum Regierungs- und Gewerbebeschulrat ernannt worden. Ihm ist die planmäßige Stelle eines Regierungs- und Gewerbebeschulrats bei den Regierungen in Osnabrück und Mürich mit dem Amtssitz in Osnabrück verliehen worden.

Der bisherige Studienrat Prof. Grüber in Frankfurt a. M. ist zum Oberstudien-

direktor ernannt worden. Ihm ist die Stelle des Direktors der Staatlichen Baugewerkschule in Frankfurt a. M. übertragen worden.

Der bisherige Studienrat Preuße in Nienburg ist zum Studiendirektor ernannt worden. Ihm ist die Stelle des Direktors der Staatlichen Baugewerkschule in Nienburg übertragen worden.

Der bisherige Studienrat Dipl.-Ing. Bierberg in Frankfurt a. O. ist zum Studiendirektor ernannt worden. Ihm ist die Stelle des Direktors der Staatlichen Baugewerkschule in Frankfurt a. O. übertragen worden.

Der bisherige Studienrat Dr.-Ing. Böttcher in Efernförde ist zum Studien- direktor ernannt worden. Ihm ist die Stelle des Direktors der Staatlichen Baugewerk- schule in Efernförde übertragen worden.

ernannt worden. Ihm ist die Stelle des Direktors der Staatlichen Baugewerkschule in Köln übertragen worden.

Der bisherige Studienrat Dipl.-Ing. Huber in Köln ist zum Oberstudiendirektor

Der bisherige Studienrat Dipl.-Ing. Hoffwog in Buxtehude ist zum Studien- direktor ernannt worden. Ihm ist die Stelle des Direktors der staatlichen Baugewerkschule in Buxtehude übertragen worden.

II. Allgemeine Verwaltungsangelegenheiten.

Erl. d. M. f. S. vom 20. Dezember 1924 Nr. IIa 5537, betr. Ausführung des Stempel- steuergesetzes.

Ich weise auf den S. 234 ff. des *SMBl.* abgedruckten Runderlaß des Herrn Finanz- ministers vom 24. November 1924 — II C 3096 —, betreffend Ausführung des Stempel- steuergesetzes, hin.

S. N.: Kömhild.

An die dem Handelsministerium unterstellten Behörden.

III. Handelsangelegenheiten.

1. Handelsvertretungen.

Industrie- und Handelskammer Limburg.

Die Industrie- und Handelskammer Limburg a. d. Lahn hat sich mit meiner Genehmi- gung dem Zweckverbande Hessen-Nassauischer Industrie- und Handelskammern angeschlossen.

Industrie- und Handelskammer zu Duisburg-Ruhrort.

Die Zahl der Mitglieder der Industrie- und Handelskammer zu Duisburg-Ruhrort ist auf 60 erhöht worden.

2. Schifffahrtsangelegenheiten.

Erl. d. M. f. S. vom 31. Dezember 1924 Nr. Va 11678/24, betr. Befugnis zur Ausübung des Schiffergewerbes.

Zu meinem Erlaß vom 27. Juli 1922 — Va 6814 — (*SMBl.* S. 166).

Auf Grund des § 34 des Gesetzes vom 27. Juli 1877 (*RGBl.* S. 549) hat der Herr Reichswirtschaftsminister dem früheren Schiffer auf großer Fahrt Sorg, geb. am 2. September 1875 zu Vinz a. Rhein, die Befugnis zur Ausübung des Schiffergewerbes, die ihm durch Spruch des Seeamtes zu Brake vom 13. Juli 1922 bzw. durch die Ent- scheidung des Reichsoberseeamts vom 29. Mai 1923 entzogen worden war, wieder ein- geräumt.

S. N.: Blank.

An den Herrn Oberpräsidenten (Wasserbaudirektion) in Stettin und die Herren Regierungs- präsidenten in Königsberg, Schleswig, Lüneburg, Stade, Osnabrück, Mürich, Düsseldorf und Köln.

3. Sonstige Angelegenheiten.

Bekanntmachung, betr. Ungültigkeitserklärung von verlorengegangenen und zurückgezogenen Sprengstoff-Erlaubnisscheinen.

Die von der Polizeiverwaltung in Düsseldorf für den Kaufmann Paul Klees in Düsseldorf unter Nr. III A 6845, von der Polizeiverwaltung in Barmen für den Schießmeister Karl Grümer in Barmen unter Nr. 4/24 (Muster C) und von dem Gewerberat in Merseburg für den Steinsetzmeister Paul Erbarth in Naumburg unter Nr. 2 (Muster A) ausgestellten Sprengstoff-Erlaubnisscheine sind verloren gegangen und werden hiermit für ungültig erklärt. Die von dem Polizeiamt in Beuthen für den Sprengtechniker A. Klapper in Beuthen D./S. unter Nr. 8/24 (Muster C) und für den Markscheider W. Schmidt in Beuthen D./S. unter Nr. 9/24 (Muster D), von dem Landrat des Kreises Zielenzig für den Architekten Kurt Neubauer in Zielenzig unter Nr. 1 (Muster A), von dem Landrat des Kreises Liegnitz für den Inspektor Albert Friedrich in Prinsnig unter Nr. 9 (Muster A), von dem Landrat des Kreises Bitterfeld für den Obersteiger Max Schwabe in Holzweißig unter Nr. 8 (Muster B), von dem Bergrevierbeamten in Nordhausen für den Steiger Karl Walther in Sollstedt unter Nr. 2 (Muster B) und von dem Bergrevierbeamten in Halle a. S. für den Obersteiger und Betriebsführer Alfred Looje in Dobien bei Wittenberg unter Nr. 2 (Muster B) ausgestellten Sprengstoff-Erlaubnisscheine sind zurückgezogen worden und haben ihre Gültigkeit verlor.

Berlin, den 31. Dezember 1924.

Zugleich für den Minister des Innern
Der Minister für Handel und Gewerbe.
J. A. von Meyeren.

III 8863. IG — M. f. S. — II G 5417 M. d. S.

IV. Gewerbliche Angelegenheiten.

1. Allgemeines.

RdErl. d. RM., zugl. i. R. d. M. d. S. u. d. M. f. S. u. G. vom 12. Dezember 1924
Nr. RM. HA 1. 2974, M. d. S. IV St. 1899 II, M. f. S. u. G. II a 5678, betr. Gewerbesteuer.

I.

1. Nach Art. I der Ergänzungsverordnung vom 16. Februar 1924 (GS. S. 109) zur Verordnung vom 23. November 1923 über die vorläufige Neuregelung der Gewerbesteuer beträgt der für die Vorauszahlungen auf die Gewerbesteuer nach dem Ertrage maßgebende Steuergrundbetrag 10 v. H. des Betrages, der nach §§ 5 bis 8 und 12 des Art. I der Zweiten Steuernotverordnung der Reichsregierung vom 19. Dezember 1923 und den zu ihrer Abänderung, Ergänzung und Durchführung ergangenen oder ergehenden Bestimmungen für das Einkommen aus gewerbesteuerpflichtigem Betriebe als Vorauszahlung auf die Reichseinkommen- oder Reichskörperschaftsteuer zu zahlen ist. Die Zweite Verordnung des Reichspräsidenten über wirtschaftlich notwendige Steuermilderungen vom 10. November 1924 (RGBl. I S. 737) ändert die Zweite Reichsteuernotverordnung insoweit, als die Vorauszahlungen, soweit sie nach §§ 5 und 12 der letzten Verordnung zu leisten sind, ermäßigt werden. Demgemäß ermäßigt sich auch der Steuergrundbetrag für die Gewerbesteuer, soweit er nach §§ 5 und 12 a. a. D. zu errechnen ist, um ein Viertel.

Die volle Ermäßigung um ein Viertel tritt, soweit die Vorauszahlungen vierteljährlich geleistet werden, bereits für die im Januar 1925, nicht erst für die im April 1925 fälligen Ertragssteuervorauszahlungen ein, da die Vorauszahlungen auf die Gewerbesteuer für das Vierteljahr bzw. den Monat, in dem sie fällig werden, zu leisten sind, während die Reichsteuervorauszahlungen für die bei Fälligkeit abgelaufenen Zeitabschnitte erhoben werden.

Die Ermäßigung greift auch Platz, wenn durch Festsetzungsbescheid oder Rechtsmittelentscheidung die Steuergrundbeträge nach dem Ertrage für die Zeit nach dem 31. Dezember 1924 auf Grund der bisherigen Bestimmungen festgesetzt worden sind.

2. Die Vorauszahlungen auf die Gewerbesteuer nach dem Ertrage und dem Kapital laufen ebenso wie die auf die Lohnsumme nach den Bestimmungen der Verordnungen vom 23. November 1923 und 16. Februar 1924 bis zur endgültigen Veranlagung für 1924, die zur Zeit mangels reichsrechtlicher Regelung der Einkommen- und Vermögenssteuer-Veranlagung nicht möglich ist, weiter.

3. Die Beschlüsse der Gemeinden über die Einführung der Lohnsummensteuer und die Heranziehung des Fischfangs oder über die Aufhebung dieser Beschlüsse müssen nach § 4 Abs. 2 der Verordnung vom 23. November 1923 bis zum 31. Dezember 1924 den Veranlagungsbehörden mitgeteilt werden. Mit Rücksicht darauf, daß eine anderweitige gesetzliche Regelung beabsichtigt ist, bestehen keine Bedenken dagegen, die Beschlussfassung bis zum Ende des Rechnungsjahres 1924 zurückzustellen.

4. Die Vorsitzenden der Gewerbesteuerausschüsse werden angewiesen, auf Antrag eines Unternehmens, das mehr als 10 preußische Betriebsstätten unterhält, eine vorläufige Anordnung wegen Zerlegung des Steuergrundbetrages nach dem Ertrage und der Lohnsumme zu treffen. § 56 GewStW. bleibt unberührt.

II.

Für die Anwendung des § 52 der Verordnung über die vorläufige Neuregelung der Gewerbesteuer vom 23. November 1923 (GS. S. 519) werden in Ergänzung des Abschn. VII Art. 13 der Vorläufigen Ministeriellen Richtlinien vom 31. März 1924 (MBlW. S. 376) folgende weitere Richtlinien gegeben:

1. Soweit Wohn- und Betriebsgemeinden nicht anderweitige Vereinbarungen getroffen haben oder noch treffen oder der zuständige Kreis- oder Bezirksausschuß bzw. Bezirksausschuß nicht bereits beschlossen hat, ist für die Bestimmung der Zahl der Lohnsummenempfänger, welche aus der Wohngemeinde in der Betriebsgemeinde beschäftigt sind, und der Gesamtzahl der Lohnsummenempfänger in der Betriebsgemeinde der Stand nach der Personenstandsaufnahme für die Reichseinkommensteuer vom 10. Oktober 1924 als maßgebend anzusehen. Die Feststellung der Lohnsummenempfänger, welche aus der Wohngemeinde in der Betriebsgemeinde beschäftigt sind, liegt der Wohngemeinde, die Feststellung der Gesamtzahl der in der Betriebsgemeinde beschäftigten Lohnsummenempfänger der Betriebsgemeinde ob.

Die Gemeinden sind verpflichtet, einander auf Anfordern über die maßgebende Zahl der Lohnsummenempfänger Auskunft zu erteilen und sich gegenseitig Einsicht in die Unterlagen für die getroffenen Feststellungen zu gewähren.

Die Betriebsgemeinden sind ferner verpflichtet, den Wohngemeinden auf Anfordern Mitteilung über das Gesamtaufkommen zu machen, welches ihnen in den einzelnen Kalendervierteljahren in Vorauszahlungen an Kapital oder Lohnsummensteuer zugestossen ist, und auf Erfordern Einsicht in die entsprechenden Unterlagen zu gewähren.

Ergeben sich aus der Zugrundelegung der Personenstandsaufnahme vom 10. Oktober 1924 offenbar Unbilligkeiten für die Wohn- oder Betriebsgemeinde, so hat auf Antrag der zuständige Kreis- oder Bezirksausschuß die zugrunde zu legende Zahl der Lohnsummenempfänger nach billigem Ermessen festzusetzen.

2. Wenn Gemeinden im Verhältnis zueinander sowohl Wohn- als auch Betriebsgemeinden sind, so genügt es dem Zwecke der gesetzlichen Bestimmung, daß gegenseitige Ansprüche auf Beteiligung gemäß § 52 nur insoweit gestellt werden, als die Zahl der Lohnsummenempfänger, die in der einen Gemeinde wohnen und in der anderen arbeiten, die Zahl der Lohnsummenempfänger übersteigt, die in letzterer Gemeinde wohnen und in der ersteren arbeiten.

3. Arbeiten Lohnsummenempfänger in einem Unternehmen, dessen einheitliche Betriebsstätte sich über mehrere Gemeinden erstreckt, so ist die Zahl dieser Lohnsummenempfänger auf die einzelnen Betriebsgemeinden so zu verteilen, wie die Lohnsummensteuer der Betriebsstätte auf die einzelnen Betriebsgemeinden nach § 39 Abs. 2 GewStW. zerlegt worden ist.

4. Heimarbeiter (nicht Hausgewerbetreibende, die selbständige Unternehmer sind), die in einer Gemeinde wohnen und für ein Unternehmen in einer anderen Gemeinde arbeiten, gelten als in der anderen Gemeinde beschäftigte Lohnsummenempfänger.

5. Mangels anderweiter Vereinbarung oder Entscheidung hat die Betriebsgemeinde den auf die Wohngemeinde entfallenden Anteil an den Vorauszahlungen ohne besondere Aufforderung an die Wohngemeinde vierteljährlich bis zum 15. des auf den Ablauf des Vierteljahres folgenden Monats abzuführen; soweit für die rückliegenden Vierteljahre (April bis Juni und Juli bis September) noch nicht gezahlt ist, ist die Zahlung bis zum 31. Dezember 1924 zu leisten.

6. Wie der Gutsbezirk nach § 53 Abs. 3 RWG. nicht nur zuschußverpflichtet, sondern auch zuschußberechtigt war, steht er auch nach § 52 GewStW. hinsichtlich des Anspruchs auf Beteiligung an dem Steueraufkommen einer Wohngemeinde gleich.

Zugleich im Namen des Ministers des Innern
und des Ministers für Handel und Gewerbe.

Der Finanzminister.

v. Richter.

An die Herren Oberpräsidenten, Regierungspräsidenten, Landräte, Vorsitzenden der Gewerbebesteuerausschüsse und Berufungsausschüsse, Kreis- und Gemeindeverwaltungen.

2. Dampfkesselwesen.

Erl. d. M. f. S. vom 23. Dezember 1924 Nr. III 8654, betr. Kondenswasser-Rückleiter.

Auf die Eingabe vom 15. September v. Js., betr. Prüfungspflichtigkeit von Kondenswasser-Rückleitern, teile ich mit, daß sich die Inhaltsangabe von 50 l im § 2 Ziffer 5 der Dampfzylinderverordnung auf den konstruktiv zu errechnenden Gesamtrauminhalt des Dampfzylinders, nicht aber auf einen durch Einbauten irgendwelcher Art schwankenden „Netto-Inhalt“ bezieht, und zwar aus folgenden Gründen:

1. Die Feststellung des nutzbaren Rauminhaltes stößt auf Schwierigkeiten, da der räumlich größte Teil der Einbauten, der Schwimmer, nicht prüfungspflichtig ist, und somit bei einer Änderung leicht die Freigrenze überschritten werden kann.

2. Wenn nur der nutzbare Rauminhalt maßgebend wäre, so würde der weitaus größte Teil der Kondenswasserrückleiter der Prüfungspflicht entzogen. Die Folge würde sein, daß die Apparate weniger sachgemäß und viel zu schwach ausgeführt würden, was im Hinblick darauf, daß in Zukunft mit höheren Kesselrücken als bisher gerechnet werden muß, besonders bedenklich erscheint.

3. Erfahrungsgemäß rosten schmiedeeiserne Schwimmer bald durch. Sobald sie sich mit Wasser gefüllt haben und abgekühlt sind, besteht die Gefahr, daß sie bei versuchsweiser Wiederinbetriebnahme des Rückleiters infolge der Erwärmung zum Platzen kommen und eine plötzliche unzulässige Drucksteigerung hervorrufen.

J. A.: von Meyeren.

An die Firma Meyers & Nolte G. m. b. H. in Barmen-U., Allee Nr. 21.

Veränderungen der Revisionsberechtigungen der Ingenieure von Dampfessel- überwachungsvereinen.

Bezeichnung der Vereine nach ihrem Sitz.	Den nachgenannten Vereins-Ingenieuren sind erteilt worden die Berechtigungen				Mit der Stellvertretung des Ober- ingenieurs sind beauftragt:	Aus der Vereins- tätigkeit sind ausgeschlossen:
	I. Grades.	II. Grades.	III. Grades.	IV. Grades.		
Mittona	—	—	—	Jordan	—	—
Barmen	—	—	Görge	—	—	—
Bernburg	—	Blobel	—	—	—	Niemeyer
Cassel	—	—	—	—	—	—
Coblenz	Käde	—	—	—	—	—
Düsseldorf	—	—	Heiß	Schmidt	—	—
Elbing	Lucke	—	Ezternasth	—	—	—
Essen	—	—	—	Budde	—	—
Frankfurt a. M.	—	—	Wild	—	—	—
Frankfurt a. D. .	—	—	—	Bührig	—	—
Halberstadt . . .	—	—	—	Leicher	—	Böhner
Halle a. S. . . .	—	—	—	Wilkens	—	—
Hannover	Cronjäger	—	—	Rasch	—	Stetter
Königsberg	—	Stellmacher	—	Bret-	—	—
Magdeburg	Hopfgarten	—	—	schneider	—	—
Osnabrück	Grande	—	—	Halsen	—	Seiffert
Stettin	Raek	—	—	Thiel	—	—
	Strud- meyer	—	—	—	Wohlfarth	—

4. Wandergewerbe und Märkte.

**Erl. d. M. f. S. vom 22. Dezember 1924 Nr. IIa 5619, III 8944, betr. Wahrnehmung
der Interessen des Wandergewerbes.**

Verschiedene Einzelfälle geben mir Veranlassung, auf genaue Beachtung meines Erlasses vom 10. Mai 1922 (SMBl. S. 107) hinzuweisen.

Soweit die örtlich zur Vertretung der besonderen Interessen des Wandergewerbes zuständige Stelle den Kammern nicht bekannt sein sollte, ist der Reichsverband ambulanter Gewerbetreibender Deutschlands in Berlin N 54, Ackerstr. 1 (Fernsprecher Norden 9669), der an Stelle des in dem Erlaß vom 10. Mai 1922 genannten Verbandes deutscher Händler usw. getreten, ist, bereit, diese zu benennen.

J. N.: Römhild.

An sämtliche Industrie- und Handelskammern sowie die Herren Vorsteher der Kaufmannschaft in Stettin.

5. Handwerksangelegenheiten.

**Erl. d. M. f. S. vom 8. Dezember 1924 Nr. IV 14207, betr. Gesellenprüfungen bei der
Deutschen Reichspost.**

Gemäß § 131 Abs. 2 der Reichsgewerbeordnung bestimme ich folgendes:

Die von dem Herrn Reichspostminister ausgestellten Prüfungszeugnisse, die nach Ablegung einer in Preußen auf Grund der mir vorgelegten Gesellenprüfungsordnung für

Telegraphenbauhandwerker veranstalteten Prüfung erteilt werden, haben die Wirkung der Zeugnisse über das Bestehen der ordentlichen Gesellenprüfung für Elektrotechniker (Schwachstrom).

Berlin, den 8. Dezember 1924.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

J. B.: Dönhoff.

6. Arbeiterschutz und Wohlfahrtspflege.

Erl. d. M. f. S. vom 5. Januar 1925 Nr. IIIa 2504/24, betr. Dienstiegel für Schlichtungsausschüsse.

In gleichmäßiger Anwendung des Runderlasses vom 11. Juni 1924 — IIIa 1487 —, betreffend Dienstiegel der arbeitsgerichtlichen Kammern habe ich keine Bedenken dagegen zu erheben, daß die Schlichtungsausschüsse ein Dienstiegel mit dem preussischen Adler (Rundstempel mit der Umschrift: Schlichtungsausschuß in) führen.

Die Ziffer 4 des Runderlasses vom 29. Juli 1919 — III 2790, I 3816 — wird aufgehoben.

J. A.: von Meyeren.

An die Herren Regierungspräsidenten und den Herrn Oberpräsidenten in Berlin W 10, Viktoriastr. 24.

Erl. d. M. f. S. vom 22. Dezember 1924 Nr. III 9155, IIIa 2516, I 11388, betr. Übersicht für das Jahr 1924 über Aufbau und Tätigkeit der Gewerbe-, Kaufmanns- und Berggewerbegerichte, sowie der arbeitsgerichtlichen Kammern der Schlichtungsausschüsse.

Die Übertragung neuer Aufgaben an die Gewerbe- und Kaufmannsgerichte durch Artikel II der Verordnung über das Schlichtungswesen vom 30. Oktober 1923 hat es erforderlich gemacht, die bisherigen Vordrucke für die alljährlich aufzustellende Übersicht über Aufbau und Tätigkeit der Gewerbe- und Kaufmannsgerichte zu ändern. Hierbei werden auch andere Änderungen vorgenommen werden, die sich nach der Entwicklung der letzten Jahre für den Zweck der Übersichten als erforderlich erwiesen haben. Die neuen Vordrucke sollen bereits für die Berichterstattung über das Kalenderjahr 1924 benutzt werden. Die Zustellung der erforderlichen Vordrucke erfolgt hinsichtlich der Gewerbe- und Kaufmannsgerichte und arbeitsgerichtlichen Kammern der Schlichtungsausschüsse durch die Regierungspräsidenten bzw. für Berlin durch den Oberpräsidenten, hinsichtlich der Berggewerbegerichte durch die Oberbergämter.

Ich weise hierauf mit dem Anheimstellen hin, zur Vermeidung unnötiger Arbeit vor Herstellung der Übersicht für das Jahr 1924 den Eingang der neuen Vordrucke abzuwarten, im übrigen aber dafür zu sorgen, daß nach Empfang der neuen Vordrucke die Übersicht sofort hergestellt werden kann.

J. A.: von Meyeren.

An sämtliche Gewerbe-, Kaufmanns- und Berggewerbegerichte und die arbeitsgerichtlichen Kammern der Schlichtungsausschüsse.

Vorstehenden Runderlaß an sämtliche Gewerbe-, Kaufmanns- und Berggewerbegerichte sowie arbeitsgerichtlichen Kammern der Schlichtungsausschüsse, betreffend die Herstellung der Übersicht über Aufbau und Tätigkeit dieser Behörden für das Jahr 1924, sende ich Ihnen zur Kenntnis mit dem Ersuchen um Zustellung an die betreffenden Behörden des dortigen Bezirks. Die neuen Vordrucke werden Ihnen unmittelbar nach ihrer Fertigstellung durch das Statistische Reichsamt überandt werden. Sie sind nach Eingang sofort an die

einzelnen Behörden in der erforderlichen Anzahl weiterzuleiten. Im übrigen ist auch von dort aus dafür zu sorgen, daß die Übersicht für das Jahr 1924 sofort nach Empfang der Vordrucke hergestellt wird.

Z. N.: von Meyeren.

An sämtliche Herren Regierungspräsidenten, den Herrn Oberpräsidenten in Charlottenburg und die Oberbergämter in Breslau, Bonn und Dortmund.

7. Gewerbeaufsicht.

Geschäfte des Prüfungsamts für Gewerbeaufsichtsbeamte im Jahre 1924.

Dem Prüfungsamt für Gewerbeaufsichtsbeamte waren gemäß der Vorbildungs- und Prüfungsordnung vom 7. September 1897 *WBl.* d. i. B. 1898 S. 29) 2 Gewerbereferendare früher überwiesen worden; 13 Gewerbereferendare wurden im Laufe des Jahres neu überwiesen. Von diesen 15 Gewerbereferendaren haben 9 die Gewerbeassessorprüfung vollendet; 2 haben sie gut und 7 ausreichend bestanden. Von den übrigen 6 hat 1 alle schriftlichen Arbeiten, und haben 3 die erste schriftliche Arbeit abgeliefert.

Außerdem hat vor dem Prüfungsamt ein nichtpreussischer Gewerbeaufsichtsbeamter sich der Gewerbeassessorprüfung unterzogen und sie ausreißend bestanden.

V. Gewerbliche Unterrichtsangelegenheiten.

1. Allgemeine Angelegenheiten.

Erl. d. M. f. B. vom 9. Oktober 1924 Nr. UII 1776 UIIA 1, M. f. S. IV 12353, M. f. L. I 11499, betr. Einheitskurzschrift.

Das Preussische Staatsministerium hat in seiner Sitzung vom 3. September d. J. beschlossen, dem Julientwurf von 1922 als der deutschen Einheitskurzschrift zuzustimmen unter der Voraussetzung, daß die übrigen deutschen Länder ebenfalls zur Annahme bereit sind. Damit entfällt die Voraussetzung unseres Erlasses vom 7. August d. J. — UII 1119 UIIA/IV 9086/I 10400 *S.WBl.* S. 237 — und zugleich die Notwendigkeit, den in ihm bezeichneten Weg weiter zu verfolgen. Während der Übergangszeit ist der Unterricht in der Kurzschrift an den uns unterstellten Schulen in der bisherigen Weise fortzusetzen. Weitere Verfügung bleibt vorbehalten.

Zugleich im Namen der Minister für Handel und Gewerbe
und für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.

Der Preussische Minister für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung
Boelke.

An die Provinzialschulkollegien, die Herren Regierungspräsidenten und die Regierungen.

2. Fachschulen.

Erl. d. M. f. S. vom 31. Dezember 1924 Nr. IV 14938, betr. Fassung der Noten in den Schul- und Reisezeugnissen der Baugewerkschulen und der Fachschulen für die Metallindustrie.

Wiederholt habe ich die Wahrnehmung gemacht, daß die Fassung der Noten in den mir aus Anlaß von Beschwerden usw. vorgelegten Zeugnissen insofern nicht den in den einschlägigen Prüfungsordnungen für die Kennzeichnung der Leistungen gegebenen Vorschriften entspricht, als sogenannte gebrochene Prädikate, wie „0,5, 0,5 —, 1+, 1—, 1—2“ usw. erteilt werden. Die Verwendung dieser sogenannten gebrochenen Prädikate für einzelne Leistungen innerhalb des Schulhalbjahrs will ich wie bisher nicht ausschließen. Für die Zeugnisse am Halbjahrschluß sind dagegen nur die in der Prüfungsordnung vorgesehenen Urteile, ohne Zwischenstufen zu verwenden. Können z. B. die Leistungen eines Schülers als „genügend“ nicht mehr beurteilt werden, so muß es bei „0“ sein Bewenden haben.

Die Besorgnis, daß diese bestimmten Urteile etwa ein zu strenges Vorgehen bei der Versetzung oder der Reifeprüfung zur Folge haben könnten, ist nicht begründet, da bei der Versetzung, abgesehen von den Fällen, in denen eine bestimmte Note mindestens erreicht sein muß, der Lehrerkonferenz ein ausreichender Spielraum gelassen ist und bei der Bestimmung der Gesamtnoten in der Prüfung auch der Gesamteindruck, den der Prüfling während der Schulzeit, gegebenenfalls auch bei dem Prüfungsausschuß ertweckt hat, zu berücksichtigen ist (§ 10 der Prüfungsordnungen).

Der Erlaß, von dem Abdrucke zum Dienstgebrauch beigefügt sind, ist dem Lehrkörper in der nächsten Konferenz bekanntzugeben und vor allen Zeugnis- und Prüfungskonferenzen in Erinnerung zu bringen.

S. A.: Dr. von Seefeld.

An die betreffenden Herren Regierungspräsidenten und das Provinzial-Schulkollegium, Abteilung III, in Berlin-Lichterfelde.

VI. Nichtamtliches.

Bücherchau.

(Eine Besprechung und amtliche Empfehlung der eingesandten Bücher findet, sofern es sich nicht um amtliche Ausgaben oder im amtlichen Auftrage herausgegebene Werke handelt, nicht statt.)

Im Verlage von H. S. Hermann & Co. in Berlin SW 19, Beuthstr. 8 erscheint vom 15. November 1924 ab: „Der Eisenbahnsachmann“, Zeitschrift für das Eisenbahn-Bildungs- und Unterrichtswesen, insbesondere zur Ergänzung des Dienstunterrichts, zur Vorbereitung auf Prüfungen und zur Förderung des Selbststudiums, amtlich zugelassen von der deutschen Reichsbahngesellschaft, Hauptverwaltung.

Nachtrag I u. II nebst Deckblättern zu Hahn, Verwaltungszwangsverfahren wegen Beitreibung von Geldbeträgen und Lohnbeschlagnahmegesetz Verlag Max Galle, Berlin.

Carl Heymanns Verlag in Berlin W 8.
Gedruckt bei Julius Sittenfeld in Berlin 28
